

Inhalt

- **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**
- **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -, Bayerisches Wassergesetz - BayWG -)**
- **Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Gersthofen**
- **Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Scherstetten für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen (Landkreis Augsburg)**
- **Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Zwei Linden“, Schlipsheim**
- **Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Zwei Linden“, Emersacker**
- **Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Neun Linden“, Kloster Holzen**
- **16. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3502872884 der Kreissparkasse Augsburg wird laut Vorstandsbeschluss vom 08.02.2010 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 09.02.2010

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -, Bayerisches Wassergesetz - BayWG -)

Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Herberthshofen I, II und III durch den Markt Meitingen

Bekanntmachung

Der Markt Meitingen hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Herberthshofen I, II und III beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Nr. 13.3.2 der Anlage III, I. Teil des BayWG eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 09.02.2010

Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Gersthofen

Erteilung einer Baugenehmigung an

Kreissparkasse Augsburg
Martin-Luther-Platz 5
86150 Augsburg

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **09.02.2010 Az.Nr. 2-110-2009-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Der Nachtragsbauantrag für die 2. Tektur zu 2-1517-2006-BA (Nutzungsänderung, Fassadenänderung und Errichtung Einfriedung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 164/5 und 164/6 der Gemarkung Gersthofen wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk vom 09.02.2010 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "1 a" der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:

- An der Ostgrenze darf eine Einfriedung errichtet werden.

3. Von § 16 GaV wird folgende Abweichung erteilt:

- Die Tiefgarage muss nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet werden.

4. Von Art. 26 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

- Fehlende Ausbildung einer Konstruktion im Fassadenbereich zur

Vermeidung von Brandüberschlag am internen KSK-Treppenhaus und den darüber liegenden Räumen im 2. und 3. OG sowie vor dem vorspringenden Erker der Westfassade.

5. Von Art. 27 Abs. 5 wird folgende Abweichung zugelassen:

- Die feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüsse dürfen im 3. OG ohne allgem. bauaufsichtl. Zulassung eingebaut werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, oder Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederher-

stellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 09.02.2010

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Scherstetten für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen (Landkreis Augsburg)

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund des §19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl I Seite 3245), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10.05.2007 (BGBl I Seite 666) bzw. 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585 ff.) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U) folgende

Verordnung:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Scherstetten für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I und II) des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt

des Landkreises Augsburg vom Nr. 48 vom 06.12.1973), geändert durch Verordnung vom 24.05.1983 (Amtsblatt Nr. 20 vom 26.05.1983) mit Berichtigung vom 31.05.1983 (Amtsblatt Nr. 22 vom 09.06.1983) in der Fassung der Ergänzung vom 20.05.1994 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26.05.1994) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 09.02.2010

Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Zwei Linden“, Schlipshheim

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung des Landratsamtes Augsburg vom 05.02.1953 über das Naturdenkmal „Zwei Linden“ im Hof der Gastwirtschaft Neidlinger in Schlipshheim (geändert durch Löschung des Landratsamtes Augsburg AMBl. Nr. 50 vom 20.12.1962) vom 12.02.2010

Aufgrund von Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 421) und Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Anordnung des Landratsamtes Augsburg über das Naturdenkmal „Zwei Linden“ vom 05.02.1953 (geändert durch Löschung des Landratsamtes Augsburg AMBl. Nr. 50 vom 20.12.1962) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 12.02.2010

Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Zwei Linden“, Emersacker

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Wertingen vom 24.02.1939 über das Naturdenkmal „Zwei Linden“ an der Landstraße gegenüber Kriegerdenkmal in Emersacker (geändert durch teilweise Löschung durch das ehemalige Landratsamt Wertingen vom 03.03.1961 AMBl. Nr. 9) vom 12.02.2010

Aufgrund von Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) und Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Wertingen über das Naturdenkmal „Zwei Linden“ vom 24.02.1939 (geändert durch teilweise Löschung des ehemaligen Landratsamtes Wertingen vom 03.03.1961 AMBl. Nr. 9) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 12.02.2010

Aufhebungsverordnung; Naturdenkmal „Neun Linden“, Kloster Holzen

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Wertingen vom 24.02.1939 über das Naturdenkmal „Neun Linden“ am Fußweg vom Friedhof zum Kloster Holzen (geändert durch Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 07.09.1988 AMBl. Nr. 36 vom 08.09.1988 und Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 09.01.1998, AMBl. Nr. 2 vom 22.01.1998) vom 12.02.2010

Aufgrund von Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- (BayRS

2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) und Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Wertingen über das Naturdenkmal „Neun Linden“ vom 24.02.1939 (geändert durch Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 07.09.1988, AMBl. Nr. 36 vom 08.09.1988 und Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 09.01.1998, AMBl. Nr. 2 vom 22.01.1998) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 12.02.2010

16. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Mittwoch, den 03.03.2010 um 10 Uhr
im Landratsamt Augsburg,
Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Tiefbau

Kreisstraße A 2 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Erkhausen und Oberbauverstärkung der Ortsverbindung Scherstetten-Erkhausen-Konradshofen; Vorstellung und Genehmigung des Bauentwurfs

2. Tiefbau

Kreisstraße A 29 - Oberbauverstärkung Meitingen-Waltershofen; Vorstellung und Genehmigung des Bauentwurfs

3. Tiefbau

Kreisstraße A 12 - Rad- und Gehweg von Alfaltern nach Feigenhofen; Vorstellung und Genehmigung des Bauentwurfs

4. Tiefbau

Überprüfung des Kreisstraßennetzes

5. Verschiedenes

6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 15.02.2010

Martin Sailer
Landrat